



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per Email an:

s.franke.4.ur8ukkt93s@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2502

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Schlögel

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 21.10.2019

GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0335

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag an den BfDI zu Dokumenten zum Umgang mit anonymen IFG- Anfragen
[#166728] # 25-780/010 II#0335**

Sehr geehrte Frau F [REDACTED]

gerne begründe ich, weshalb ich in dem konkreten Fall Ihres Antrages eine zustellfähige Postadresse benötige.

Sie erbitten vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) die Übersendung der vorhandenen Dokumente, die sich mit der Frage des Umgangs mit pseudonymen/ anonymen IFG-Anfragen befassen. Ihrem Antrag werde ich nur teilweise stattgeben können, weil manche Dokumente Gegenstand noch andauernder behördlicher Beratungen sind und deshalb die Schutzbestimmung des § 3 Nr. 3b Informationsfreiheitsgesetz (IFG) einschlägig ist.

Für die korrekte Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang nach dem IFG gilt Folgendes: Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht voll-inhaltlich vorweggenommen werden.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, mir eine zustellfähige Postadresse zu nennen, damit ich Ihnen den Bescheid und die zugehörigen Dokumente zusenden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlögel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.